

Antrag auf Satzungsänderung und/bzw. -ergänzung

Liebe Mitglieder des 1.FC Lokomotive Leipzig e.V.

Hiermit stelle ich den Antrag auf Änderung/Ergänzung unserer aktuellen Vereinssatzung wie folgt:

Bisher steht im § 22 Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten (AfV)

„c. Aufgaben

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist zuständig

a) für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung zu ahnden

b) für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung der Satzung

c) für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat und das Präsidium die Einberufung nicht vornimmt (Das Recht der Mitglieder bleibt unberührt, bei der Verweigerung der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte nach § 37 Abs. 2 BGB anzurufen)

d) für die Verhängung von Vereinsstrafen nach § 24“

Begründung:

Bisher ist der AfV gemäß Punkt a) für die Prüfung von Mitgliedervergehen zuständig.

Für Streitigkeiten innerhalb der Organe des Vereins gibt es aktuell beim 1.FC Lok noch keine Regelung.

Hier bleibt im Streitfall als letzte Instanz demnach nur die Streitklärung durch ein öffentliches Gericht. Dies ist für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit nicht vorteilhaft.

Deshalb sollten alle Vereinsstreitigkeiten auch möglichst mit vereinseigenen Mitteln gelöst werden. Dafür ist der AfV das sinnvolle Organ des 1.FC Lokomotive Leipzig e.V.

Deshalb bitte ich den § 22 c (1) zu ergänzen und die Aufgaben des AfV um die nachfolgenden Punkte (zur besseren Sichtbarkeit rot dargestellt) zu erweitern :

e) für alle Anträge von Mitgliedern des Vereins die mit dem Ziel gestellt werden, Streitigkeiten und/oder Pflichtverletzungen in den Organen vereinsintern zu klären.

f) für vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Organen des Vereins zu schlichten oder hierüber zu entscheiden. Der AfV muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten, Satzungsverstöße oder Pflichtverletzungen von Mitgliedern oder Organmitgliedern bekannt werden.

g) Den Verein vor Schaden zu bewahren.

Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des AfV-Verfahrens beschritten werden. Im AfV-Verfahren darf das Mitglied einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Ich bitte die Mitglieder um die Zustimmung für meinen Antrag.

Nur gemeinsam sind wir stark.

